

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1983

Nummer 12

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	7. 3. 1983	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	135
2254	15. 3. 1983	Gesetz zur Ergänzung des Bildschirmtextversuchsgesetzes (Bildschirmtextergänzungsgesetz NW – BtxErG NW)	135
	8. 3. 1983	Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	136

20303

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Erholungsurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. März 1983

Aufgrund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1982 (GV. NW. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Urlaub beträgt vor vollendetem 30. Lebensjahr 25 Arbeitstage, vor vollendetem 40. Lebensjahr 28 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus zwingenden, von dem Beamten nicht zu vertretenden Gründen nicht genommen werden konnte.“

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982, im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 135.

2254

**Gesetz
zur Ergänzung
des Bildschirmtextversuchsgesetzes
(Bildschirmtextergänzungsgesetz NW – BtxErG NW)**

Vom 15. März 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

**Nutzung von Bildschirmtext
nach Versuchsbeendigung**

(1) Nach Beendigung des Feldversuchs mit Bildschirmtext sind die §§ 4 bis 10 des Bildschirmtextversuchsgesetzes vom 18. März 1980 (GV. NW. S. 153) für die weitere Nutzung von Bildschirmtext entsprechend anzuwenden.

(2) Teilnahmebescheinigungen, die für die Dauer des Feldversuchs erteilt worden sind, bleiben auch nach dessen Beendigung wirksam.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 135.

**Verordnung
über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten
Vom 8. März 1983**

Aufgrund des § 17 Abs. 4a Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBL I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBL I S. 1857), und des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird verordnet:

§ 1

(1) Krankenhäuser, die keine Hebammen-Lehranstalt betreiben, haben für jedes geburtshilfliche Bett, das im Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen im Betten-Ist ausgewiesen ist, eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten zu entrichten. Die Umlage beträgt im Jahr 1983 168,- DM, im Jahr 1984 224, DM und im Jahr 1985 332,- DM.

(2) Absatz 1 gilt auch für solche Krankenhäuser, die nicht in den Krankenhausbedarfsplan für das Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden sind, wenn und so weit sie geburtshilfliche Betten aufgrund einer Vereinbarung nach § 371 RVO vorhalten.

§ 2

(1) Bei Krankenhäusern, die Leistungen nach § 10 KHG erhalten, behält die Bewilligungsbehörde von den vierteljährlich im voraus zu zahlenden Mitteln jeweils ein Viertel der Umlage ein und überweist diesen Betrag unverzüglich an die in § 5 genannte Stelle.

T. (2) Die übrigen Krankenhäuser sind verpflichtet, die Umlage für Hebammen-Lehranstalten in 4 gleichen Raten jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. eines Jahres der in § 5 genannten Stelle zu überweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 behält die Bewilligungsbehörde im Jahre 1983 jeweils ein Drittel der Umlage ein. Abweichend von Absatz 2 ist die Umlage im Jahre 1983 in drei gleichen Raten zu überweisen.

§ 3

Die Umlage für Hebammen-Lehranstalten ist in vollem Umfang im Pflegesatz der Krankenhäuser, die die Umlage zu entrichten haben, zu berücksichtigen. Der entsprechende Anteil im Pflegesatzaufkommen ist den Mitteln nach § 10 KHG zuzuführen.

§ 4

(1) Krankenhäuser, die Hebammen-Lehranstalten betreiben, erhalten zur Abdeckung aller mit der Ausbildung verbundenen Kosten einschließlich eines Taschengeldes je Schüler und Monat in Höhe von 200,- DM vierteljährlich im voraus je Ausbildungsplatz eine Abschlagszahlung in Höhe von 1800,- DM.

(2) Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Einnahmen aus der Umlage für die Hebammen-Lehranstalten von der in § 5 genannten Stelle endgültig festgestellt und die Zuweisungen an die Krankenhäuser entsprechend der Zahl der in dem Jahr ausgebildeten Schüler unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen endgültig festgesetzt.

(3) Die Einnahmen des Krankenhauses aus der Umlage für die Hebammen-Lehranstalten sind im Pflegesatz dieses Krankenhauses in voller Höhe zu berücksichtigen. Eine Anrechnung der Schüler auf den Stellenplan des Krankenhauses erfolgt nicht.

(4) Decken die Einnahmen aus der Umlage für die Hebammen-Lehranstalten nicht die mit dem Betrieb dieser Einrichtungen verbundenen Kosten, dann sind die nicht gedeckten Kosten im Pflegesatz des Krankenhauses insoweit zu berücksichtigen, als sie auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvermeidbar waren.

§ 5

Zuständige Stelle für die Erhebung und die Abrechnung der Umlage für Hebammen-Lehranstalten ist der Regierungspräsident Detmold.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fathmann

– GV. NW. 1983 S. 136.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X